OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450098/38/MS

Datum:
Linz, 23. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde der M. GmbH, X, L., vertreten durch K. Steuerberatung GmbH, X, L. (vormals: W. Steuer- und Unternehmensberatung), gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 29. Oktober 2015, GZ: 0004960/2014 RM-Abg, mit dem die Kommunalsteuer für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012 festgesetzt wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Kommunalsteuer samt Säumniszuschlag für die Jahre 2010 bis 2012 mit 2.949,40 Euro festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Juni 2013, GZ: 0030491/2010 FSA/Gewerbl. Abgaben und Kommunalsteuer, wurde gegenüber der M. GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Kommunalsteuer für die Jahre 2010, 2011 und 2012 samt 2%-igem Säumniszuschlag mit insgesamt 6.593,22 Euro festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Vertreter mit Eingabe vom 9. Juli 2015 Berufung.

Mit Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 29. Oktober 2015, GZ: 0004960/2014 RM-Abg., wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und gleichzeitig der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:
„a) Die Kommunalsteuer für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012 wird gemäß der beiliegenden eine Spruchteil bildenden Liste wie nachstehend festgesetzt:

Jahr	Bemessungsgrundlage	Kommunalsteuer
2010	€ 80.421,84	€ 2.412,66
2011	€ 92.978,19	€ 2.789,35
2012	€ 106.412,46	€ 3.192,37
Gesamt	€ 279.812,49	€ 8.394,37

b) Der Säumniszuschlag für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012 wird gemäß der beiliegenden eine Spruchteil bildenden Liste mit € 105,85 festgesetzt.

c) In Anrechnung der bereits entrichteten Kommunalsteuer samt Säumniszuschlag in Höhe von gesamt € 6.593,22 ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von € 1.907,00.“

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin mittels E-Mail am 29. Oktober 2015 zugestellt wurde, hat diese mit Eingabe vom 26. November 2015 und somit rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Mai 2016, LVwG-450098/2/MS, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis hat die Beschwerdeführerin ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2017, Ro 2016/15/0022-6, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Mai 2016, LVwG-450098/2/MS, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Begründend führt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus:

„Gemäß § 1 KommStG unterliegen der Kommunalsteuer die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Nach § 2 lit. a KommStG (in der hier anwendbaren Fassung des BGBl. I Nr. 52/2009) sind Dienstnehmer Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 EStG 1988 stehen, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 EStG 1988.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009 (113 BlgNR 24. GP 79), stehe freien Dienstnehmern im Rahmen des § 10 EStG 1988 jedenfalls ein Grundfreibetrag zu, der eine der Sechstelbegünstigung (§ 67 EStG 1988) für Dienstnehmer entsprechende Steuerentlastung bewirken solle. Dementsprechend solle im Bereich der Kommunalsteurer und des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds eine Gleichstellung zwischen echten und freien Dienstnehmern erfolgen. Andernfalls würde es zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung freier Dienstnehmer kommen.

§ 4 Abs. 4 ASVG (idF BGBl I Nr. 83/2009) lautet:
Den Dienstnehmern stehen im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für
1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),
wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen; es sei denn,
a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder § 2 Abs. 1 BSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind oder
b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG handelt oder
c) dass eine selbständige Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer der Kammern der freien Berufe begründet, ausgeübt wird oder
d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt.

Mit BGBl. I Nr. 62/2010 wurde in die Aufzählung in § 4 Abs. 4 lit. a ASVG noch § 2 Abs. 1 BSVG eingefügt.

Zwischen den Parteien ist nicht strittig, dass sich die betroffenen Personen auf Grund als freier Dienstverträge zu beurteilender Vereinbarungen gegenüber der Revsionswerberin (als „Dienstgeberin“ iSd § 4 Abs. 4 Z 1 ASVG) zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichteten.

Die Revisionswerberin macht aber geltend, § 2 lit. a KommStG sei dahin auszulegen, dass Kommunalsteuerpflicht nur dann bestehe, wenn auch die Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG vorliege. Eine derartige Pflichtversicherung liege aber im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Entgelte - auch im Zusammenhang mit der Verordnung BGBl. II Nr. 409/2002 – nicht vor. Die betroffenen Personen verwendeten überdies jeweils wesentliche eigenen Betriebsmittel, sodass keine frei Dienstnehmereigenschaft iSd § 4 Abs. 4 ASCG vorliege. Eine nachträgliche Einbeziehung von Gewerbescheininhabern in die Kommunalsteuer sei nicht korrekt. Schließlich unterlägen Vortragende an Erwachsenenbildungseinrichtungen keiner Kommunalsteuer, wenn die Einkünfte unter § 25 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 fielen. Insoweit liege eine Ungleichbehandlung zwischen echten und freien Dienstnehmern vor.

§ 2 lit. a KommStG definiert als Dienstnehmer (iSd KommStG) auch „freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG“. § 2 lit. a KommStG verweist insoweit also auf den gesamten Inhalt des § 4 Abs. 4 ASVG, nicht bloß auf den ersten Teilsatz. Nach dem Wortlaut des § 2 lit. a KommStG sind sohin auch die Ausnahmen im zweiten Teilsatz des § 4 Abs. 4 ASVG – im hier vorliegenden Fall insbesondere die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG – für die Beurteilung der Frage zu prüfen, ob die Bezüge dieser Personen in die Kommunalsteuerbemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass dies dem gesetzgeberischen Ziel widersprechen würde. Zwar war es – wie aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ersichtlich ist – Motiv des Gesetzgerbers, Bezüge der freien Dienstnehmer der Kommunalsteuer zu unterwerfen, weil diesen ein Gewinnfreibetrag iSd § 10 EStG 1988 zustehe. Die Einbeziehung der Bezüge der freien Dienstnehmer in die Kommunalsteuer knüpft aber nicht daran an, ob diesen ein Gewinnfreibetrag zusteht, sondern bestimmt sich danach, ob es sich um freie Dienstnehmer im Sinne des 3 4 Abs. 4 ASVG handelt. Unzweifelhaft (auch im Verfahren unbestritten, da sich diese Ausnahme bereits aus dem ersten Teilsatz ergibt) sind damit etwa jene Personen ausgenommen, die über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügen. Dass im Hinblick auf diese Ausnahme aber jene Personen eingeschlossen sein sollen, die Inhaber einer Gewerbebefugnis sind (§ 2 Abs. 1 Z 1 GSVG), erscheint demgegenüber nicht überzeugend.

Es ist daher in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Bestimmung des § 2 lit. a KommStG davon auszugehen, dass die Bezüge jener Personen, die nach dem zweiten Teilsatz des § 4 Abs. 4 ASVG ausgenommen sind, auch nicht in die Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer aufzunehmen sind.

Dass die Bezüge dieser Personen nur dann der Kommunalsteuer unterliegen sollen, wenn diese Personen als freie Dienstnehmer auch einer Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen, verlangt § 2 lit. a KommStG hingegen nicht. Die Pflichtversicherung ergibt sich nicht aus § 4 Abs. 4 ASVG, sondern aus § 4 Abs. 1 Z 14 ASVG; § 4 Abs. 4 ASCG enthält lediglich die Definition der den Dienstnehmern gleichgestellten Dienstnehmer. Es ist daher – entgegen der Ansicht der Revision – nicht entscheidend, ob die Entgelte der betroffenen Personen jeweils die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 ASVG) überschreiten. Das Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze bewirkt lediglich die Ausnahme von der Vollversicherung, wie insbesondere aus § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG hervorgeht ändert dieser Umstand aber nicht an der Eigenschaft als freier Dienstnehmer (iSd § 4 Abs. 4 ASVG).

Auch aus der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen, BGBl. II Nr. 409/2002 (idF BGBl. II Nr. 24672009) kann ein Ausschluss der Bezüge der hier betroffenen Personen aus der Kommunalsteuer nicht abgeleitet werden. Diese Verordnung ist – im Zusammenhang mit § 49 Abs. 7 ASVG – vor allem für die Bildung der Beitragsgrundlage und die Bemessung der Sozialversicherungs-Beiträge von Bedeutung. Der Ausdruck „Entgelt“ in § 5 Abs. 2 ASVG ist zwar ebenfalls im Sinne des § 49 ASVG zu verstehen (vgl. VwGH vom 14. März 2013, 2010/08/0161, mwN). Die Beurteilung einer Zahlung als pauschalierte Aufwandsentschädigung iSd § 49 Abs. 7 ASVG (iVm der genannten Verordnung) kann sohin die Auswirkung haben, dass die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG unterschritten wird. Dass aber für die Tätigkeit eine Vereinbarung der Unentgeltlichkeit getroffen worden wäre (vgl. VwGH vom 14. März 2013, 2010/08/0222), sodass die Voraussetzungen „aus der Tätigkeit Entgelt beziehen“ nicht vorliegen würde, wird auch in der Revision nicht behauptet.

Nicht als freier Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 4 ASVG zu beurteilen ist jemand, der über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügt. Ein eigenes Betriebsmittel ist grundsätzlich dann für die (dadurch als sozialversicherungsrechtlich unternehmerisch zu beurteilende) Tätigkeit wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, wenn es sich nicht bloß um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt und wenn es der freie Dienstnehmer entweder durch die berufliche/betriebliche Verwendung (und der damit einhergehenden steuerlichen Verwertung als Betriebsmittel) der Schaffung einer unternehmerischen Struktur gewidmet hat oder wenn es seiner Art nach von vorherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist (vg. VwGH vom 23. Jänner 2008, 2007/08/0223, VwSlg. 17359/A, und vom 19. Oktober 2015, 2013/08/0185, mwN).

Nicht als freier Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 4 ASVG zu beurteilen ist schließlich jemand, der aufgrund der Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG versichert ist.

Nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG sind natürliche Personen, die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, nach dem GSVG pflichtversichert. Gemäß § 2 Abs. 1 Wirtschafts-kammergesetz 1998 sind u.a. alle physischen Personen, die Unternehmungen des Gewerbes oder sonstige Dienstleistungen rechtmäßig selbständige betreiben oder zu betrieben berechtigt sind, Mitglieder der Wirtschaftskammer. Zu den Mitgliedern zählen nach § 2 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 jedenfalls Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen.“

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungs-relevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Die Beschwerdeführerin bietet in L. Fremdsprachenkurse an. Für die Beschwerdeführerin wurde eine Reihe von vortragenden bzw. lehrenden Personen tätig. Die Beschwerdeführerin verwendete für die vortragenden Personen im Wesentlichen zwei Musterverträge. Zum einen handelt es sich dabei um solche mit der Bezeichnung „Werkvertrag“ und zwar für jene Personen, die im Besitz einer Gewerbeberechtigung für ein Übersetzungsbüro bzw. Sprachdienstleistungen sind.

Zum anderen handelt es sich um solche mit der Bezeichnung „freie Dienstverträge gemäß § 4 Abs. 4 ASVG“. Die Vortragstätigkeit selbst bleibt davon unberührt, welcher Vertrag dem Tätigwerden zugrunde liegt. Einige Vortragende weisen in der Abrechnung an die Beschwerdeführerin die Umsatzsteuer aus.

Für die einzelnen angebotenen Kurse gibt es keine vorgegebenen Lehr- und Stundenpläne, sondern wird der Kursinhalt im Wesentlichen von der Beschwerdeführerin und den Kurteilnehmern bzw. bei firmeninternen Kursen mit den Auftraggebern erarbeitet und sodann im Detail vom jeweiligen Trainer abgestimmt. Prüfungen finden nicht statt, daher existieren auch keine Prüfpläne. Die terminliche Gestaltung erfolgt derart, dass die Kunden Terminwünsche vorgeben und die Beschwerdeführerin hierzu passend die Trainer auswählt, die in weiterer Folge die detaillierte terminliche Absprache mit den Kursteilnehmern durchführt.
Die Kursunterlagen werden von den Trainern zusammengestellt. Die Kursdauer bei offenen Kursen ist vorgegeben, bei firmeninternen Kursen erfolgte die Festlegung der Kursdauer zwischen der Beschwerdeführerin mit dem/n jeweiligen Auftraggeber/n.
Die Kursbezahlung erfolgt auf Basis der Stundenabrechnung durch den jeweiligen Trainer entweder monatlich oder auch nach Kursende. Erstattet werden zusätzlich das amtliche Kilometergeld und die Anfahrtskosten im Fall von firmeninternen Kursen.
Die Trainer verwenden eigene Notebooks, ein Beamer wird zur Verfügung gestellt und am Markt erhältliche Bücher werden von der Beschwerdeführerin organisiert. Lohnsteuer wird nicht abgeführt.

Im Zeitraum 2010 bis 2012 hatten folgende TrainerInnen, die für die Beschwerdeführerin tätig wurden, einen Gewerbeschein:

- S.A. (Übersetzungsbüro)
- U.F. (Übersetzungsbüro)
- T.H. (Übersetzungsbüro),
- K.L. (Übersetzungsbüro)
- H.P. (Übersetzungsbüro)
- R.W. (Sprachdienstleistungen), seit Februar 2012
- M.W. (Übersetzungsbüro) und
- R.W. (Übersetzungsbüro).

H.G. war nicht im Besitz einer Gewerbeberechtigung.
Im gesamten fraglichen Zeitraum nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 GSVG pflichtversichert waren:

- S.A.
- D.S.
- H.P.
- C.S.

- J.S..

R.W. war von 01.01.2010 bis 30.11.2010 und vom 22.11.1011 bis zum 31.12.2011 nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 GSVG pflichtversichert; von 01.12.2010 bis 21.11.2011 sowie vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 bestand keine Pflichtversicherung nach GSVG.

H.G. war im fraglichen Zeitraum nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 GSVG versichert.
R.W. war im fraglichen Zeitraum aufgrund des zu geringen Einkommens nicht nach GSVG pflichtversichert.

Als Betriebsmittel wurden im Wesentlichen jeweils PC und /oder Laptop, I-Pads und Handys eingesetzt.

Alle anderen im bekämpften Bescheid nicht namentlich genannten TrainerInnen, mit denen freie Dienst- oder Werkverträge abgeschlossen worden waren, hatten keine Gewerbebefugnis inne und waren nicht nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 GSGV pflichtversichert.

Im angefochtenen Bescheid wurden die Bezüge, abzüglich USt, folgender Vortragender in die Bemessungsgrundlage einbezogen:

- R.W.
- H.G.
- R.W.
- H.P.

Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen wurden im angefochtenen Bescheid die Bezüge folgender Vortragender:

- S.A.
- U.F.
- D.S.
- J.S.
- C.S.

Die im fraglichen Zeitraum bei der Beschwerdeführerin beschäftigten TrainerInnen haben entweder keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel über 400 Euro geltend gemacht oder sie haben wesentliche eigene Betriebsmittel in ihrer Steuererklärung erfasst oder auch pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht, was sich aus einer von der Beschwerdeführerin übermittelten Liste aufgrund der Angaben der in Frage kommenden TrainerInnen ergibt.

Nach Vorlage dieser Liste wurde die belangte Behörde unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im oben zitierten Erkenntnis um die Neuberechnung der Kommunalsteuer für den Zeitraum 2010 bis 2012 ersucht.

Diese hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 folgende Berechnungsgrundlage übermittelt:

Jahr	Bemessungsgrundlage	Kommunalsteuer	Säumniszuschlag
2010	€ 29.931,80	€ 897,95	€ 17,96
2011	€ 29.615,36	€ 888,95	€ 17,77
2012	€ 36.838,34	€ 1.108,15	€ 22,10
Gesamt	€ 96.385,50	€ 2.891,57	€ 57,83

Diese Berechnung wurde der Beschwerdeführerin zur Wahrung des Parteiengehörs und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt und hat diese mit E-Mail vom 16. Oktober 2017 eine zustimmende Stellungnahme übermittelt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 1 KommStG unterliegen der Kommunalsteuer die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Gemäß § 2 lit. a KommStG sind Dienstnehmer Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Gemäß § 4 Abs. 4 ASVG stehen den Dienstnehmern im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen; es sei denn,

a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder § 2 Abs. 1 BSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind oder
b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG handelt oder

c) dass eine selbständige Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer der Kammern der freien Berufe begründet, ausgeübt wird oder
d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt.
(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/1997)
(6) Eine Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 schließt für dieselbe Tätigkeit (Leistung) eine Pflichtversicherung gemäß Abs. 4 aus.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft;
2. [...]

Nach der Bestimmung des § 4 Abs. 4 ASVG stehen die freien Dienstnehmer Personen gleich, die sich aufgrund freier Dienstverträge zur Erbringung einer Dienstleistung verpflichten, wenn sie

a) dafür Entgelt beziehen
b) die Dienstleistung im Wesentlichen persönlich erbringen und
c) über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen.

Nicht gleichgestellt sind die freien Dienstnehmer jedoch u.a. dann nicht, wenn sie aufgrund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 GSVG pflichtversichert sind. Nach dieser Bestimmung sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung pflichtversichert, die u.a. Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind. Die Mitgliedschaft zur Kammer der gewerblichen Wirtschaft wird mit der Gewerbeanmeldung begründet.

Zusammengefasst ist daher unter Bezugnahme auf das oben zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes festzustellen, dass Bezüge von Personen, die über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügen und von Personen, die aufgrund dieser Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 GSVG pflichtversichert sind, nicht der Kommunalsteuer unterliegen.
Wesentlich ist ein Betriebsmittel dann, wenn es sich
1. nicht um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt und
2. es entweder durch die berufliche/betriebliche Verwendung (und der damit einhergehenden Verwertung als Betriebsmittel) der Schaffung einer unternehmerischen Struktur gewidmet wurde oder seiner Art nach von vorherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist (VwGH 23.1.2008, 2007/08/0223; 19.10.2005, 2013/08/0185).

Nach § 13 EStG sind geringwertige Wirtschaftsgüter Anlagegüter bis 400 Euro.

Basierend auf den unter II. getroffenen Feststellungen hat das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben, dass:

1. für das Jahr 2010 € 29.931,80, für das Jahr 2011 € 29.615,36 und für das Jahr 2012 € 36.838,34 als Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer heranzuziehen sind;
2. die Kommunalsteuer für das Jahr 2010 mit € 897,95, für das Jahr 2011 mit € 888,46 und für das Jahr 2012 mit € 1.105,15 festzusetzen ist;
3. für das Jahr 2010 ein Säumniszuschlag von € 17,96, für das Jahr ein Säumniszuschlag von € 17,77 und für das Jahr 2012 ein Säumniszuschlag von € 22,10 festzusetzen ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß